



EG-KONFORMITÄTSZERTIFIKAT
gemäß Konformitätsnachweisverfahren System 1

MPA | Eberswalde

Materialprüfanstalt
Brandenburg GmbH

0763-CPD-8803

Prüfung, Überwachung,
Zertifizierung, Gutachten,
Forschung und Entwicklung

Gemäß der Richtlinie 89/106/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (Bauproduktenrichtlinie - CPD), geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Juli 1993, umgesetzt in Deutschland durch das Bauproduktengesetz (BauPG) vom 28. April 1998, zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetzes vom 06. Januar 2004, wird hiermit bestätigt, dass das Bauprodukt

Zementgebundene Spanplatte „Duripanel® A2“
Technische Klasse EN 634-2 Klasse 2, 10 mm bis 32 mm

in Verkehr gebracht durch den Hersteller
Eternit Aktiengesellschaft
Im Breitspiel 20, D - 69126 Heidelberg

erzeugt im Herstellerwerk
Eternit Aktiengesellschaft, Werk Neubeckum
Dyckerhoffstraße 95-105, D-59269 Beckum

durch den Hersteller einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie zusätzlichen Prüfungen von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan unterzogen werden und dass die notifizierte Stelle

MPA Eberswalde – Materialprüfanstalt Brandenburg GmbH
Alfred-Möller-Str. 1, D – 16225 Eberswalde

eine Erstprüfung der relevanten Eigenschaften des Produkts, eine Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle durchgeführt hat und eine laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle auf der Grundlage eines bestehenden Überwachungs- und Zertifizierungsvertrages durchführt.

Dieses Zertifikat bestätigt, dass alle Vorschriften, welche die Bescheinigung der Konformität und die Leistungseigenschaften des Produktes sowie der werkseigenen Produktionskontrolle betreffen, beschrieben im Anhang ZA der harmonisierten Norm
EN 13986:2004

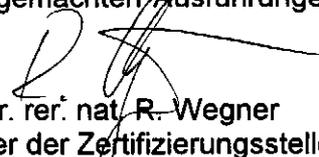
angewendet wurden und dass das Produkt alle darin vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt. Der Hersteller ist somit berechtigt, das Bauprodukt mit dem CE-Zeichen entsprechend § 12 BauPG zu kennzeichnen.

Dieses Zertifikat wurde erstmals am 20.11.2005 ausgestellt und gilt solange, wie die Festlegungen in der angeführten harmonisierten technischen Spezifikation oder die Herstellbedingungen im Werk oder die werkseigene Produktionskontrolle selbst nicht wesentlich verändert werden, sowie nur unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 bis 3 zu diesem Zertifikat und der im jeweils aktuellen Überwachungsbericht durch die Überwachungsstelle gemachten Ausführungen und der darin gegebenen Auflagen und Hinweise.

Eberswalde, 2. Juli 2007

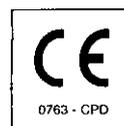


Die Notifizierung ist für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.


Dr. rer. nat. R. Wegner
Leiter der Zertifizierungsstelle



Durch das Deutsche Institut für Bautechnik anerkannte PÜZ-Stelle



Nach Bauproduktenrichtlinie in Brüssel notifizierte Überwachungs- und Zertifizierungsstelle

Sparkasse Schwandorf
Kto-Nr.: 100 164 862
BLZ: 750 510 40
IBAN: DE55 7505 1040 0100 1648 02
BIC-/SWIFT: BYLDEM13AD
USt.-Id. DE814335485
Finanzamt Eberswalde


Deutscher Akkreditierungs Rat
DAP-PL-2313.00

Anlage 1 zum Zertifikat 0763-CPD-8803 (Fassung vom 2.7.2007)

Auflagen und Hinweise zum Zertifikat 0763-CPD-8803

Das Zertifikat 0763-CPD-8803 vom 2.7.07 ist die aktualisierte und überarbeitete Fassung des Zertifikates 0763-CPD-8803 vom 01.05.06.

Die Zertifizierung des Herstellwerkes, der festgestellten Leistungseigenschaften und der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine wesentliche Voraussetzung für die Ausstellung der Konformitätserklärung durch den Hersteller gemäß EN 13 986:2004 ZA.2.2 für die von ihm hergestellten und im Zertifikat spezifizierten Produkte. Erst diese Herstellererklärung berechtigt ihn zum Anbringen des CE-Zeichens auf den im Zertifikat benannten Produkten aus dem benannten Herstellerwerk.

Die Konformitätserklärung des Herstellers sowie ein Muster der Gestaltung des CE-Zeichens sind der MPA Eberswalde mit Datum und autorisierter Unterschrift vor der Auslieferung der ersten diesem Zertifikat unterliegenden und CE-gekenn-zeichneten Produkte zu übergeben.

Das Zertifikat wurde entsprechend der deutschen Mustervorlage (NB-CPD 04 082r2 AoC dt) ausgefertigt. Je nach Verwendungsland ist das Zertifikat u.U. in der jeweiligen Landessprache erforderlich. Die fremdsprachigen Zertifikate werden durch die MPA Eberswalde auf Antrag des Herstellers kostenpflichtig ausgefertigt.

Bei der Beschreibung des Produktes im Zertifikat wurden soweit möglich die Angaben des Herstellers berücksichtigt (Produktmerkmale, Leistungseigenschaften, technische Klasse, Anwendungsbereich, besondere Bedingungen für die Verwendung).

Die CE-Kennzeichnung ist entsprechend dem Muster in Anlage 2 auf den Lieferpapieren sowie den Produkt-Dokumentationen zu führen und gegebenenfalls auf dem Produkt anzubringen. Das Herstellwerk ist auf Wunsch des Herstellers mit der Schlüsselnummer 060 codiert worden. Die Angaben in den spitzen Klammern können entsprechend den Vorstellungen des Herstellers ausgestaltet werden. Frei veränderbar ist die Angabe der Nenndicke in Millimetern und die Angabe der beiden letzten Ziffern der Anbringung der CE-Kennzeichnung am jeweiligen Produkt. Alle anderen Veränderungen gegenüber der Vorlage bedürfen der Zustimmung der MPA Eberswalde.

Das Produkt selbst ist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der EN 13 986 und EN 634-2 nach Möglichkeit auf einer der Seitenkanten entsprechend dem ebenfalls in der Anlage 2 angegebenen Beispiel zu kennzeichnen. Die Angaben in den spitzen Klammern können entsprechend den Vorstellungen des Herstellers sowie den Leistungseigenschaften des konkreten Produktes ausgestaltet werden. Frei veränderbar ist die Angabe der Nenndicke in Millimetern. Leer- und andere Trennzeichen dürfen bei Bedarf eingefügt werden. Alle anderen Veränderungen gegenüber Vorlage sind mit der MPA Eberswalde abzustimmen und bedürfen ebenfalls der Zustimmung.

Die Auflagen und Hinweise des jeweils letzten Überwachungsberichtes der MPA Eberswalde sind zu berücksichtigen.

Die Klassifizierung des Brandverhaltens und eine entsprechende Kennzeichnung von Platten mit einer Dicke von weniger als 10 mm und/oder einer Rohdichte von weniger als 1000 kg/m³ oder eines Zementgehaltes von weniger als 75 Masse-% bedarf der Vorlage eines Nachweises nach EN 13 501-1.

Hinweis gemäß DIN V 20 000-1:2005, Abschnitt 3.4 zur CE-Kennzeichnung:

„3.4 Abschnitt 5.8 „Brandverhalten“: Es dürfen nur solche Holzwerkstoffe verwendet werden, bei denen im Rahmen der Kennzeichnung die Euroklasse des Brandverhaltens angegeben ist. Holzwerkstoffe der Euroklasse F dürfen nicht verwendet werden.“

Anlage 2 zum Zertifikat 0763-CPD-8803 (Fassung vom 2.7.2007)

Gestaltung des CE-Kennzeichens

 0763 - CPD - 8802
060
07 *
EN 13 986 EN 634-2 Klasse 2 <Dicke ** > mm E 1 Brandverhaltensklasse < *** >
gegebenenfalls weitere Eigenschaften gemäß EN 634-2, Abschnitte 3.2 und 3.3 sowie Tabelle 2

- * Angabe der letzten 2 Ziffern des Jahres der Anbringung der CE-Kennzeichnung auf dem konkreten Produkt,
- ** Angabe der Nenndicke im Bereich von 10 mm bis 32 mm, Bereich s.a. Überwachungsbericht und Klassifizierungsbericht,
- *** Brandverhaltensklasse in Abhängigkeit von Plattendicke, Rohdichte und Verwendungsfall entsprechend Klassifizierungsbericht und Anlage 3 zu diesem Zertifikat

Kennzeichnung auf der Platte

**CE <Hersteller, Werkskennzeichnung> EN 13 986 / EN 634-2 Klasse 2
Brandverhaltensklasse <Nenndicke> mm <Formaldehyd-Klasse>
Produktionsschlüssel (Chargen-Nummer oder Herstellungsdatum)
Ident-Nr. der notifizierten Stelle / NB / Zertifizierungsstelle**

Beispiel: CE DURIPANEL B1 EN 13 986 / EN 634-2 Klasse 2 A2-s1, d0 18 mm
E 1 020707 0763

Anlage 3 zum Zertifikat 0763-CPD-8803 (Fassung vom 2.7.2007)

Klassifizierung des Brandverhaltens nach EN 13 501-1

Für alle im folgenden nicht aufgeführten Produkteigenschaften und Verwendungsfälle liegen bisher noch keine Ergebnisse aus Klassifizierungsuntersuchungen vor. Somit ist für solche die Brandverhaltensklasse mit „NPD“ (keine Leistungsermittlung) bzw. „F“ anzugeben. Diese Bauprodukte dürfen in Deutschland nicht verwendet werden.

Zementgebundene Spanplatte der technischen Klasse EN 634-2 Klasse 1, Werksbezeichnung „Duripanel® B1“:

Klassifizierung B-s1,d0:

- Dicke 8 mm bis 40 mm, unbeschichtet
- Farbe beige, durchgefärbt und nicht durchgefärbt
- auf Metallunterkonstruktionen, nicht auf Holzunterkonstruktionen
- auch hinterlegt mit / montiert auf Trägerplatten der Euroklasse A1 oder A2 mit einer Rohdichte von $\geq 50 \text{ kg/m}^3$
- maximale Fugenbreite 10 mm, die Fuge darf mit einem EPDM-Fugenband hinterlegt sein

Klassifizierung B-s2,d0:

- Dicke 12 mm bis 18 mm, beidseitig beschichtet und unbeschichtet
- Dicke 18 mm bis 40 mm, nur unbeschichtet
- durchgefärbt und nicht durchgefärbt
- auch auf Holzunterkonstruktion und metallischer Unterkonstruktion
- direkt montiert auf / hinterlegt mit Untergründen der Euroklasse A1 oder A2 (außer kartonierten Gipsplatten) mit einer Rohdichte von $\geq 70 \text{ kg/m}^3$ und einer Dicke $\geq 6 \text{ mm}$
- maximale Fugenbreite 10 mm, die Fuge darf mit einem EPDM-Fugenband hinterlegt sein

Klassifizierung C-s2,d0:

- Dicke 8 mm bis 12 mm, beidseitig beschichtet und unbeschichtet
- durchgefärbt und nicht durchgefärbt
- auch auf Holzunterkonstruktion und metallischer Unterkonstruktion
- direkt montiert auf / hinterlegt mit Untergründen der Euroklasse A1 oder A2 (außer kartonierten Gipsplatten) mit einer Rohdichte von $\geq 70 \text{ kg/m}^3$ und einer Dicke $\geq 6 \text{ mm}$
- maximale Fugenbreite 10 mm, die Fuge darf mit einem EPDM-Fugenband hinterlegt sein

Zementgebundene Spanplatte der technischen Klasse EN 634-2 Klasse 2, Werksbezeichnung „Duripanel® A2“:

Klassifizierung A2-s1,d0:

- Dicke 10 mm bis 32 mm, unbeschichtet
- auf Metallunterkonstruktionen (nicht auf Holzunterkonstruktionen)
- auch montiert auf / hinterlegt mit Trägerplatten der Euroklasse A1 oder A2 mit einer Rohdichte von $\geq 50 \text{ kg/m}^3$
- maximale Fugenbreite 10 mm, die Fuge darf mit einem EPDM-Fugenband hinterlegt sein